



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	276-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.95
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Zimmerli (Bern, FDP) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Baumann (Münsingen, EDU) Schild (Bern, GLP) Müller (Innerberg, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Schär (Schönried, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	532/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Betriebsbereitschaft der Schutzräume für die gesamte Bevölkerung rasch sicherstellen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. rasch und in Kooperation mit den Gemeinden sicherzustellen, dass die Schutzräume für die gesamte Bevölkerung bei Bedarf betriebsbereit zur Verfügung stehen und nötigenfalls die gesetzlichen Grundlagen anzupassen,
2. seine Beurteilung bezüglich der aktuellen Sicherheits- und Gefährdungslage inklusive möglicher Entwicklungsszenarien, die Wahrscheinlichkeit eines Schutzraumbezugs sowie den aktuellen Zustand und die Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes aufzuzeigen.

Begründung:

Seit Beginn des Angriffskriegs von Russland gegen die Ukraine vor bald drei Jahren hat sich die Sicherheitslage in Europa und auch in der Schweiz zunehmend und grundlegend verschlechtert. Der russische Präsident Putin führt einen hybriden Krieg und droht offen mit Atomschlägen

gegen den Westen. Der Einsatz taktischer Atomwaffen ist nach Einschätzung von Nachrichtendiensten in Europa möglich. Kollateralschäden für die Schweiz sind dadurch nicht auszuschliessen.

Auch eine Beschädigung unserer Elektrizitätsinfrastruktur, die für die Energiesicherheit weiter Teile Europas von Bedeutung sein kann, gehört nicht mehr ins Reich der Fantasie.

Aus all diesen Gründen ist – nebst der raschen Wiederherstellung der Verteidigungsfähigkeit der Armee – die flächendeckende Bereitschaft der passiven Schutzbauten für die Bevölkerung von grosser und aktueller Bedeutung.

Auch das Gefährdungspotential durch Störfälle unserer in die Jahre gekommenen AKWs und andere zivilisatorische Risiken sprechen für das aufgezeigte Vorgehen. Schliesslich ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass in der Schweizer Bevölkerung die aktuelle Sicherheitslage unterschätzt wird. Die Resilienz muss auf allen Ebenen gestärkt und vermehrt ins Bewusstsein der Menschen gebracht werden.

Zu Ziffer 1:

«Jeder Einwohnerin, jedem Einwohner ihren/seinen bezugsbereiten Schutzplatz» war früher und für lange Zeit das Motto. Ob dies noch gilt und gewährleistet ist, muss bezweifelt werden (vgl. kürzliche Meldungen der Konferenz der Militär- und Zivilschutzdirektoren). Angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage ist die Bereitschaft der passiven Schutzbauten durch entsprechende Vorkehrungen und Verbesserungen unabdingbar.

Zu Ziffer 2:

In der Schweiz herrscht bei der Bevölkerung bezüglich des Sicherheitsempfindens eine «eklatante Sorglosigkeit» vor. Dies ist eine Verkennung der Realität. Eine realistische Lageeinschätzung muss Grundlage staatlichen Handelns sein. Dies gilt speziell im Sicherheitsbereich (Armee und Bevölkerungsschutz). Mit gezielter und sachlicher Information kann die Bevölkerung sensibilisiert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Analyse der Motionärinnen und Motionäre, wonach sich die globale und insbesondere auch die europäische Sicherheitslage markant verschlechtert haben und die Schweiz bedeutende Anstrengungen zur Alimentierung der Armee und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes unternehmen muss.

Zu Ziffer 1:

Die Vorschriften zum Schutzraumbau sind bis auf wenige Teilbereiche abschliessend durch den Bund geregelt, und die Kantone haben diesbezüglich kaum Regelungskompetenzen. Die Schutzraumkontrolle obliegt hingegen den Kantonen (zusammen mit den Gemeinden).

In Zusammenarbeit mit den Kantonen erarbeitete das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) im Jahr 2023 das «Konzept Schutzbauten» als Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung und den Werterhalt der Schutzräume, Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Dieses zeigt auf, wie die Weiterentwicklung und der Werterhalt der schweizerischen Schutzbauinfrastruktur in den nächsten 15 bis 20 Jahren sichergestellt werden sollen. Bei den Schutzräumen für die Bevölkerung hält das Konzept am im Vorstoss erwähnten Grundsatz «Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnorts» fest. Das heisst,

dass kein Abbau von Schutzplätzen vorgesehen ist und die Gesamtzahl der Schutzplätze erhalten bleiben soll.

Das Bundesrecht regelt die Zuständigkeiten zur Erreichung dieses Ziels abschliessend:

- Privater Schutzraumbau: In Gemeinden, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind, müssen Bauherrschaften beim Bau von Wohnhäusern mit mehr als 38 Zimmern Schutzräume erstellen. Bauherrschaften, die von der Schutzraumbaupflicht befreit sind, weil die Gemeinde über genügend Schutzplätze verfügt oder weil das Bauvorhaben weniger als 38 Zimmer umfasst, müssen einen Ersatzbeitrag entrichten.
- Öffentlicher Schutzraumbau: Gemeinden, in denen nicht genügend Schutzplätze vorhanden sind, stehen gemäss Bundesrecht in der Pflicht, für ausreichend Schutzplätze in öffentlichen Schutzräumen zu sorgen. Dieser Pflicht kann eine Gemeinde durch den Bau von Schutzräumen in Gemeindeimmobilien oder die Umnutzung von Schutzanlagen zu öffentlichen Schutzräumen nachkommen.

Der Kanton ist im Bereich des Schutzraumbaus in regelmässigem Kontakt mit den Gemeinden. Regelungen zu erlassen, die es dem Kanton erlauben würden, die Gemeinden zum Bau von öffentlichen Schutzräumen zu zwingen, auch wenn keine geeigneten Bauvorhaben in einer Gemeinde vorhanden sind, wären jedoch nicht praktikabel. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden führt der Kanton die Periodische Schutzraumkontrolle durch. Dabei werden alle privaten und öffentlichen Schutzräume kontrolliert und deren Eigentümer werden zur Behebung der festgestellten Mängel verpflichtet. Eine Kontrolle der Mängelbehebung erfolgt anlässlich der nächsten Schutzraumkontrolle. Der Kanton verfügt zudem über eine aktuelle Übersicht der vorhandenen Schutzplätze und berechnet für eine Mehrheit der Gemeinden in deren Auftrag die Zuweisungsplanung.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen von Ziffer 1 der Motion als erfüllt. Er beantragt entsprechend Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2:

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär hat im Jahr 2024 eine neue Gefährdungsanalyse erstellt und auf dem Geoportal des Kantons veröffentlicht. Die Gemeinden sind verpflichtet, in periodischen Abständen ihre Gefährdungen und Gefahrenpotenziale zu ermitteln. Die Gefährdungsanalyse bildet 24 Gefährdungen aus den Bereichen Technik, Natur und Gesellschaft ab. Die Gefährdungsanalyse des Kantons ist somit auf einem aktuellen Stand. Für die Erstellung der Vorsorge- und Notfallplanungen auf der Basis der Gefährdungsanalyse sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton unterstützt sie dabei.

Bei der Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage stützt sich der Kanton auf die Einschätzungen des Bundes. Das wichtigste Dokument war bislang der «Sicherheitspolitische Bericht» (Sipol-B) des Bundesrates. Im Sipol-B werden das sicherheitspolitische Umfeld der Schweiz analysiert, globale Trends und die konkreten Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz untersucht. Der Sipol-B legt die Leitlinien der Schweizer Sicherheitspolitik fest und bildet eine Basis für konkrete sicherheitspolitische Massnahmen. Die Berichte werden in enger Zusammenarbeit mit allen Departementen sowie mit den Kantonen erarbeitet. Der letzte Sipol-B wurde am 24. November 2021 veröffentlicht. Ein Zusatzbericht, der auf den Erkenntnissen aus dem Krieg in der Ukraine basiert, erschien am 7. September 2022. Weiter hat der Bundesrat am 26. Juni 2024 die Eckwerte für eine so genannte «Sicherheitspolitische Strategie» festgelegt, die Ende 2025 verabschiedet werden soll. Darüber hinaus verfolgen und beurteilen auch die kantonalen Behörden die Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage kontinuierlich.

Die Wahrscheinlichkeit eines Schutzraumbezugs leitet sich aus der «Sicherheitspolitischen Strategie» des Bundes ab. Zeichnet sich ein Konflikt in der Schweiz oder im grenznahen Ausland unmittelbar ab, der einen Schutzraumbezug notwendig erscheinen lässt, wird der Bevölkerung die Zuweisung der Schutzplätze kommuniziert. Die Vorbereitung der Schutzräume, d. h. das Ausräumen und Einrichten, und deren Bezug erfolgt erst bei einer akuten Bedrohung und auf Anordnung der Behörden.

Die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte – auch im Rahmen des Bevölkerungsschutzes – ist in erster Linie eine Aufgabe des Bundes. Der Kanton Bern setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser diese Aufgabe stärker wahrnimmt. Die kantonale Sicherheitsdirektion wirkt diesbezüglich via Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF) regelmässig auf den Bund ein.

Eine über die Berichterstattung des Bundes hinausgehende Berichterstattung hält der Regierungsrat für nicht erforderlich. Er beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung von Ziffer 2.

Verteiler

– Grosser Rat